

# Waldwegebenutzung für Gamspirschführer neu geregelt

**Das Befahren der Forstwege für Gamsjäger ist neu geregelt worden. Die Grundsätze wurden bereits im Wald-Wild-Strategiepapier, welches am 15. April unterzeichnet wurde, festgelegt. In der Folge wurde es**

**notwendig, die bisherigen Bestimmungen anzupassen bzw. abzuändern.**

Dies ist mit einem Rundschreiben des Landeshauptmanns, datiert mit 24. Juni 2008, geschehen. Den Revierleitern ist dieses Rundschreiben bereits übermittelt worden.

## Was ist neu?

In Zukunft werden zusätzlich zu den Pirschführerausweisen für jedes Revier Erkennungsplaketten ausgestellt, und zwar in einer an die Gamsabschüsse gekoppelten Anzahl. Ein Revier mit bis zu sechs genehmigten Gamsabschüssen erhält zwei Plaketten, mit sieben bis neun Abschüssen drei

Plaketten, mit zehn bis sechzehn Abschüssen vier Plaketten, mit siebzehn bis zwanzig fünf, mit 21 bis 24 sechs, mit 25 bis 30 Gamsabschüssen sieben Plaketten und ab dem 31. Gamsabschuss wird eine zusätzliche Plakette je zehn zusätzlich freigegebene Gamsabschüsse gewährt. Diese Plaketten tragen als Aufschrift den Reviernamen



sowie eine Nummer.  
 Ein Beispiel: Aldein hat heuer 20 Gamsabschüsse frei. Dafür stehen dem Revier fünf Erkennungsplaketten zu. Aldein hat aber neun Gamspirschführer. Nach der bisherigen Regelung hätten der zuständigen Forststation jene fünf Pirschführer namentlich mitgeteilt werden müssen, welche zum Befahren der Forststraßen berechtigt sind. Mit der neuen Regelung können alle neun Pirschführer die Forststraßen benutzen, aber nie mehr als fünf gleichzeitig. Denn zusätzlich zum Pirschführerausweis muss beim Befahren der Forststraßen auch die Erkennungsplakette mitgeführt werden, und sie wird dann auch hinter der Windschutzscheibe des im Revier geparkten Autos ausgelegt. Der Jagdverband wird der Forstbehörde mitteilen, dass für das Revier Aldein fünf Erkennungsplaketten ausgegeben wurden. Die neun Pirschführer müssen sich die Plaketten bei Bedarf untereinander weitergeben. Das Revier wird sich diesbezüglich zu organisieren wissen.

Im Rundschreiben des Landeshauptmanns heißt es im verfügenden Teil:  
 Nach den bisherigen Erfahrungen sind höchst selten alle Gamsbegleiter eines Reviers gleichzeitig unterwegs. Mit dem – am 15. April 2008 von der Abteilung Forstwirtschaft und dem SJV unterschriebenen – Strategiepapier zur Entschärfung der Wald-Wildfrage hat man deshalb vereinbart, die Beschränkung der Fahrbewilligungen gemäß vorhin erwähntem D.LH. Nr. 29/92 nicht namentlich, sondern über eigene fortlaufend nummerierte Erkennungsausweise zu überwachen. Deshalb stellt der SJV ab 2008 nummerierte Erkennungsplaketten aus, welche das Erkennungszeichen für Forstwege ersetzen, falls

**Neue Bestimmungen für das Befahren der Forststraßen. Neben dem Pirschführerausweis ist eine Erkennungsplakette mitzuführen und auszulegen.**

ersetzten, falls

- a) der SJV oder der Revierleiter alljährlich vor dem 1. August der gebietsmäßig zuständigen Forststation schriftlich die Anzahl der ausgestellten Erkennungsplaketten mitteilt,
- b) für jedes einzelne Revier nur folgende Höchstanzahl an nummerierten Erkennungsplaketten ausgestellt wird:
  - bis 6 Gamsabschüsse  
2 Begleiter
  - 7–9 Gamsabschüsse  
3 Begleiter
  - 10–16 Gamsabschüsse  
4 Begleiter
  - 17–20 Gamsabschüsse  
5 Begleiter
  - 21–24 Gamsabschüsse  
6 Begleiter
  - 25–30 Gamsabschüsse  
7 Begleiter
  - ab 31 Gamsabschüsse  
1 zusätzlicher Begleiter je 10 freigegebene Gamsen
- c) der jeweilige Abschussplan noch nicht erfüllt ist. Bei einer etwaigen Sonderjagdzeit auf Gamsen kommt diese Einschränkung nicht zur Anwendung. Diesbezüglich siehe folgenden



Punkt »Sonderjagdzeit auf Gamsen«!  
 Die Einschränkung gemäß vorausgehendem Punkt c) gilt auch für die vom Amt für Jagd und Fischerei ausgestellten Begleitscheine, welche als solche das Erkennungszeichen ersetzen.  
 Hat die Landesverwaltung eine Schranke mit Schloss anbringen lassen, und haben sich die Eigentümer der im jeweiligen Revier gelegenen Forstwege oder deren gesetzliche Vertreter nicht innerhalb Jänner des Bezugsjahres schriftlich gegen das Befahren des betreffenden Weges durch Dritte geäußert bzw. eine Beteiligung an den Instandhaltungskosten gefordert, übergibt die Forststation oder der Schlüsselverwalter eine Anzahl von Schlüsseln, welche den Angaben in der obigen Tabelle entspricht. Letztere sind alljährlich vor Weihnachten der jeweiligen Forststation zurückzugeben. Bei Befahren der für den Verkehr gesperrten Forstwege muss die nummerierte Erkennungsplakette hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar ausgelegt sein sowie jederzeit auf Anforderung den Kontrollorganen vorgezeigt werden.  
 Der Gamsbegleiter darf jeden-

falls während der Jagdzeit für Gams nur in Begleitung des Jägers, der im Besitze einer Sonderbewilligung für diese Wildart ist, auf den gesperrten Straßen fahren.

## Sonderjagdzeit auf Gamsen

Mit Dekret des Landesrates für Forstwesen Nr. 200/06 sind die Gamspirschbegleiter des Pustertales sowie der Jagdbezirke Brixen, Bozen und Unterland ermächtigt worden, vom 1. Mai bis 15. Dezember eines jeden Jahres alleine räudebefallene und verdächtige Gamsen zu erlegen. Somit sind die vom Amt für Jagd und Fischerei namhaft gemachten Gamspirschführer ermächtigt, im Räudegebiet südlich der Pustertaler Talfurche sowie flussabwärts von Brixen auf der orographisch linken Seite von Eisack und Etsch ab 1. Mai die jeweiligen Forstwege auch alleine zu befahren.

Das vorliegende Schreiben ersetzt das eigene Rundschreiben vom 5. Juni 2000, Prot. Nr. 2189/HE/rs, sowie die Punkte 1) und 2) des eigenen Rundschreibens 5/04 vom 30. Juli 2004, Prot. Nr. 32.0/84.07.4.

# Wald-Feld-Wild-Strategiepapier unterzeichnet

Bereits im vergangenen November fand in Neumarkt ein Treffen zwischen der Forstbehörde und dem Jagdverband statt. Einer früheren Vereinbarung gemäß sollte in gewissen Abständen zwischen Jagd und Forst ein Meinungsaustausch stattfinden. Aus dem letztjährigen Treffen ist als Ergebnis ein Dokument hervorgegangen, das als Wald-Wild-Strategiepapier die Weichen für die Entflechtung der sogenannten Wald-Wild-Problematik stellen soll. Am 15. April ist das Dokument vom Direktor der Abteilung Forstwirtschaft Paul Profanter und dem LJM Klaus Stocker unterzeichnet worden. In der Folge der Wortlaut des Dokumentes, welches später auch Eingang in die Landesjagdordnung finden wird.

## Strategiepapier zur Entschärfung der Wald-Wild-Frage

Vorbemerkung:  
Die Forstbehörde agiert und die Jäger jagen auf fremdem Grund und Boden. Diese Tat-

sache ist bei sämtlichen aufgelisteten Maßnahmen zu berücksichtigen, zumal die Verwirklichung verschiedener Initiativen nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern möglich ist.

### a) Waldverträgliche Wildbewirtschaftungsmaßnahmen

**a.1)** Noch stärkere Sensibilisierung der Jägerschaft und allgemein der Bevölkerung sowie Steigerung des Problembewusstseins, dass in bestimmten Situationen akuter Handlungsbedarf gegeben ist. Deshalb einmal der Appell an die Jäger der Basis sowie an die Jagdschutzorgane, den Abschuss von weiblichen Cerviden ernst zu nehmen. Daneben die Aufforderung an sämtliche Reviere, durch die Beseitigung von eventuell vorhandenen internen Hemmschwellen bzw. künstlichen Bremsen sowie allgemein durch Anreize auch wirtschaftlicher Natur den Kahlwild- bzw. den Rehgeißenabschuss zu fördern. Schließlich ist das Problembewusstsein durch gemeinsame Begehun-

gen an Ort u. Stelle zu fördern, falls die Forstbehörde solche Lokalaugenscheine für notwendig und zweckmäßig erachtet.

Das Problemwild ist in erster Linie das Rotwild; lokal und in sensiblen Lebensräumen können auch Reh- und Gamswild Probleme verursachen.

Die Problematik ist den betroffenen Interessengruppen zum Teil nur sehr schwer vermittelbar.

Gezielte Schulung, Fortbildung und Einbeziehung der Jagdschutzorgane im Sinne der Umsetzung der Zielvorgaben und der entsprechenden Maßnahmen.

**a.2)** Mehr Flexibilität bei den Abschussplänen, um bei Bedarf bzw. Notwendigkeit vorübergehende stärkere Entnahmen von Schalenwild zu ermöglichen. Insbesondere ist in allen »kritischen« Revieren bzw. Revierteilen der Rotwildabschuss insgesamt und/oder das Verhältnis zwischen Hirschen und Kahlwild bis auf 1:3 anzuheben, um den nötigen Eingriff in den weiblichen Bestand zu ge-

währleisten. Auch sind die Reviereiter in geeigneter Form rechtzeitig auf auffällige Rückstände in der Abschussplanerfüllung hinzuweisen.

Die Flexibilität ist noch auszubauen. So sind in den Problemrevieren mit starkem Überhang an männlichem Rotwild – in Abweichung von den Hegerichtlinien sowie außerhalb der klassenspezifischen Jagdzeit – von der Abschussplankommission einjährige und mehrjährige Hirsche zum Abschuss freizugeben.

Ein Überhang an männlichem Rotwild darf aber nicht als Vorwand benutzt werden, um die Jagd auf vorhandenes Kahlwild nicht durchzuführen.

Jedenfalls ist der Abschussplan bezüglich Stückzahl und Geschlechterverhältnis einzuhalten.

Wenn wegen ungünstiger Witterungsbedingungen der Rotwildabschuss nicht erfüllt werden kann, so ist insbesondere in Rotwildkerngebieten der nicht getätigte Abschuss bei günstigen Witterungsbedingungen nachzuholen.

Die jährlichen Rotwildzählungen sollen neben anderen Kriterien als zusätzlicher und nützlicher Indikator über die Rotwilddichte weitergeführt werden.

Die Abschusslisten und die Abschlusserfüllung sind durch die Aufsichtsorgane vor allem bei Verdacht auf »Papierabschüsse« zu überprüfen.

Bei Rotwildabschussplänen ist zwischen bestandesbezogenem Abschussplan und einer »Abschussfreigabe« zu unterscheiden (zum Zwecke der wirksamen Kontrolle auftretenden oder durchwechselnden Rotwildes).

Bei wiederholter, und jedenfalls bei in zwei aufeinander-

folgenden Jahren festgestell-

Bei einem Treffen des Landesjagdausschusses mit den Südtiroler Forsträten wurden die Grundzüge für das Strategiepapier geschaffen.



ter ungenügender Erfüllung der Abschusspläne auf weibliche Cerviden, d.h., wenn der entsprechende Abschussplan zu weniger als 85% erfüllt wird (nicht bei »Abschussfreigabe«), sind die Jagdschutzorgane verpflichtend in die Abschussplanerfüllung einzubeziehen.

**Abschussplankommission:** Die Abschusspläne für das Schalenwild sollen jährlich bei einer einzigen Sitzung im Frühjahr festgesetzt werden. Eine zweite Sitzung im Spätsommer/Herbst soll – neben der Abschussgenehmigung für Hühnervögel – dazu dienen, eine Zwischenkontrolle über die Abschussplanerfüllung vorzunehmen, auf Wildbelastungen hinzuweisen, die Wildbewirtschaftung zu diskutieren und die Weichen für die Abschussplanung des folgenden Jahres zu stellen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu verfassen, die an alle Teilnehmer zu verteilen sind.

**a.3)** Abgrenzung von Problemgebieten (z.B. starker Verbiss oder Schäle) durch die Abschussplankommission, in welchen auch führende Tiere oder Geißen sowie Kälber und Kitze erlegt werden dürfen. Bei allen betroffenen Revieren müssen grundsätzlich diese Problemgebiete auf dem Abschussplan der entsprechenden Schalenwildart angegeben werden. Sollte dies nicht erfolgt oder nicht möglich gewesen sein, sind Problemgebiete von der Behörde (Forstinspektorat oder Bezirksamt für Landwirtschaft) zu bestätigen.

**a.4)** Neue, Erfolg versprechende Jagdmethoden wie etwa herbstliche Drückjagden mit gleichzeitiger Besetzung aller Ansitze und Hochstände sind in die bereits gängigen Jagdmethoden zu integrieren und zu fördern.

**a.5)** Festlegung der Verbissbelastung durch Wild als wichtigsten Weiser für den Abschussplan neben der Abschussstatistik über die vorausgegangenen Jahre sowie – soweit vorhanden – der durch Rückrechnung über die Geburten ermittelten Wildbestandsdaten.

Wiederholung der Wildschadensinventur, wobei eine Differenzierung hinsichtlich Wildschadenstyp, schadensverursachende Wild- oder Haustierart sowie ökonomische und ökologische Auswirkungen vorzunehmen ist.

**a.6)** Beschränkung der Wildfütterung. Grundsätzliches Auflassen der bestehenden Rotwildfütterungen; begründete Ausnahmen können in Absprache mit der Forstbehörde und dem Grundeigentümer festgelegt werden. In Problemgebieten auch Auflassung der Rehwildfütterungen. Die Vorgaben zur Beschränkung der Fütterung gelten auch für die Eigenjagdreviere sowie für die Wildschutz- und Schongebiete. Verbot der Kraftfuttermittel zum Zwecke der Fütterung für Schalenwild in allen Wildbezirken (Präzisierung des Punktes 9.2 der Landesjagdordnung).

**a.7)** Gemeinsam legen der Südtiroler Bauernbund, der Südtiroler Jagdverband, die Forstbehörde und das Amt für Jagd und Fischerei für die »Rotwildreviere« jagdwirtschaftliche Zielsetzungen fest, insbesondere zur Rotwildentwicklung, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lebensraum und Wildbestand im Sinne von Artikel 29 LG Nr. 21/1996 (Forstgesetz) und Artikel 1 LG Nr. 14/1987 (Jagdgesetz) zu sichern. Die Kontrolle erfolgt über geeignete Kennzahlen, insbesondere über entsprechende Ab-



schusspläne und deren Erfüllung. Es wird eine Plattform »Feld, Wald, Wild« eingerichtet, an welcher Südtiroler Bauernbund, Südtiroler Jagdverband, Forstbehörde und Amt für Jagd und Fischerei vertreten sind, um die Zielsetzungen dieses Strategiepapiers zu verfolgen, weiterzuentwickeln und umzusetzen.

## b) Forstliche Initiativen zur Lebensraumverbesserung und zur Jagd erleichterung

**b.1)** Beratung der Grundeigentümer mit dem Ziel, eine wildfreundliche Waldwirtschaft zu erreichen. Daneben auch eine aktive Unterstützung bei diesen Vorhaben, insbesondere bei der Durchführung von Waldverbesserungsprojekten. Konkret sind vielfältig strukturierte Wälder zu erhalten bzw. zu schaffen. Daneben sollen die – großteils im öffentlichen Besitz sich befindlichen – Niederwälder weder in Hochwälder umgewandelt noch aufgeforstet werden. Und schließlich sind die Verbissgehölze zu fördern, so z.B. durch eine entsprechende Vorschrift auch von Nicht-Edellaubhölzern (Eberesche) bei Aufforstungen sowie durch bewussten Verzicht auf deren Entnahme im Zuge der Jungwuchs- und Dickungspflege.

**b.2)** Erhalten von Waldlichtungen: Natürliche offene Flächen – Mooregebiete genauso wie Lawenstriche, welche keine Siedlungen oder öffentliche Verkehrswege gefährden – werden nicht aufgeforstet. Desgleichen wird bei den Grundeigentümern um Verständnis für ein periodisches Freischneiden von Waldlichtungen bzw. die Anlegung von Schussschneisen bei der Hiebsführung gewor-

ben, und es werden – soweit möglich – solche Maßnahmen gefördert. Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Auszeige und bei der Durchführung von Waldverbesserungsarbeiten.

**b.3)** Unterstützung der Almwirtschaft sowie der traditionellen Beweidung offener Flächen im oberen Waldgrenzbe- reich z.B. durch Wald-Weide-Trennungen sowie durch Entstrauchungen, aber immer mit dem Ziel, den positiven Grenzlinieneffekt zu erhalten.

**b.4)** Vermeidung von größeren Einzäunungen im Wald: Kulturschutzzäune sind höchstens für Flächen bis zu einem Hektar zu errichten. Dies auch im Hinblick auf die Tatsache, dass solche Zäune häufig auch eine Falle für Hühnervögel darstellen. Bei der Errichtung von Wildgehegen im Waldbereich sind das territorial zuständige Forstinspektorat und der betroffene Revierleiter anzuhö- ren.

**b.5)** Jagdeinrichtungen sind zuzulassen bzw. zu fördern: Mit Einverständnis des Grundeigentümers sind Schuss- schneisen freizugeben sowie die Errichtung von Hochsitzen und Wildäckern (auch als Kir- rungen für das Schalenwild) zu unterstützen. In diesem Sinne sind Böschungen sowie eventuell andere bei Wege- bauten sich anbietende Flä- chen mit Wildäsungsmischun- gen zu begrünen. Wie überall ist natürlich ein gutes Einver- nehmen zwischen den Grundeigentümern, den Jägern so- wie den Förstern die Grund- voraussetzung, damit solche Vorhaben verwirklicht werden können. Nicht mehr benutzte Einrich- tungen sind vollständig zu entfernen.

**b.6)** Öffnung der Waldwege für die Bringung allen erleg- ten Rotwildes. Sofern sich die Eigentümer der Straße nicht schriftlich gegen eine Bewilli- gung aussprechen, soll die Fahrt zum bereits erlegten Rotwild sowie der Abtrans- port (bei der Rückfahrt muss sich der Wildkörper im Wagen befinden) ohne eigene be- hördliche Genehmigung er- laubt sein bzw. das Vorhan- densein des erlegten Stückes Rotwild sollte die vorgeschrie- bene Ermächtigung ersetzen. Bei ermächtigter Nachsuche gilt diese Ermächtigung als Fahrgenehmigung (mündliche Ermächtigung durch den Re- vierleiter).

**b.7)** Aktiver Beitrag zum Schutz der Lebensräume. Durch die gesellschaftlichen Anforderungen und Bedürf- nisse gehen laufend wertvolle Wildlebensräume verloren. Es braucht gemeinsame Aktionen zwischen Jägerschaft, Grund- besitzer und Forst, um diese Lebensräume nachhaltig zu schützen. Ruhezeiten und Wintereinstände dürfen nicht durch Störungen beeinträch- tigt werden (Hubschrauber, Motorschlitten, Motorräder, Skitourengeher, Schneeschuh- touristen ...). Der Jagdver- band sensibilisiert seine Mit- glieder, auf Maßnahmen und Aktivitäten zu verzichten, die eindeutig zur Störung der Le- bensräume beitragen (Ver- wendung von Quad, Moto- cross, Motorschlitten, Hub- schrauber). Die Abteilung Forstwirtschaft überprüft die gesetzlichen Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Maß- nahmen.

**b.8)** Landesgesetz Nr. 10/1990 - Befahren gesperr- ter Wege  
Erkennungszeichen für Jagd- zwecke können nur vom zu- ständigen Forstinspektorat

laut geltendem Landesgesetz ausgestellt werden. Sonderge- nehmigungen (Gamsbegleiter, Abtransport von erlegtem Rotwild, Gültigkeit der Erken- nungszeichen zur Erlegung von Rotwild) sind mit Rund- schreiben 5/04 geklärt wor- den.

Für die Erlegung von Rotwild ist die Anzahl der Erken- nungszeichen an die Revierflä- che und zusätzlich an die Ab- schusszahlen zu koppeln. Bei zehn bis zwanzig Rotwildab- schüssen soll eine zusätzliche Fahrgenehmigung ausgegeben werden, bei 21 bis 30 Ab- schüssen eine weitere usf. bis maximal fünf pro Revier.

Fahrbewilligungen für Gams- pirschführer: Der Südtiroler Jagdverband stellt zusätzlich zu den namentlichen Pirsch- führerausweisen nummerierte Erkennungsplaketten aus, Letztere in der von der ge- mäß Anlage A) zum Gesetz Nr. 10 vom 8. Mai 1990 fest- gelegten Anzahl. Den einzel- nen Forststationen werden die ausgestellten namentlichen Gamspirschführerausweise und die Erkennungsplaketten Revier für Revier rechtzeitig vor Beginn der Gamsjagd mit- geteilt. Diese nummerierten Erkennungsplaketten müssen zusammen mit dem namentli- chen Pirschführerausweis im Fall des Befahrens eines Wald- weges im Auto ausgelegt wer- den (Diese Neuregelung be- dingt eine Änderung des Rundschreibens des Landes- hauptmanns vom 05.06.2000 und wird erst nach Vorliegen eines neuen entsprechenden Rundschreibens gültig). Der Gamsbegleiter darf nur während der Jagdzeit für Gamswild und nur in Beglei- tung des Jägers, der im Be- sitze der Abschussgenehmi- gung für diese Wildart ist, auf den gesperrten Waldwe- gen fahren.